

Mitteilung des Senats

vom 10. August 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Amtsblatt	S. 829.
2. Jahresbericht der Deputation für die Unterwerferkorrektur	" 839.

1. Amtsblatt.

Infolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 30. November 1904, wonach sie den Senat ersuchte, die Finanzdeputation mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfehle, staatsseitig ein Amtsblatt zu gründen und den Verlag desselben oder die Bekanntmachungen für bestimmte Zeiträume in Submission zu vergeben, hat der Senat zunächst die Inspektion der Regierungskanzlei, als die zuständige Ressortbehörde, mit einem Bericht über das Verhältnis des Staates zu den zurzeit als amtliches Publikationsorgan dienenden Bremer Nachrichten, über die Aufwendungen des Staates, sowie über die historische Entwicklung der amtlichen Publikation in Bremen beauftragt.

Der erstattete Bericht wurde zusammen mit den inzwischen von der Bremer Zeitungs-Gesellschaft vertraulich eingereichten Offerten der Finanzdeputation zur Äußerung überwiesen. Diese erklärte sich dahin, daß die Gründung eines eigenen Amtsblattes oder doch die Änderung des bestehenden Zustandes im finanziellen Interesse gerechtfertigt und geboten sei.

Für die weitere Beratung setzte der Senat eine besondere Kommission ein, die durch Verhandlungen mit der Schünemannschen Buchdruckerei und der Bremer Zeitungs-Gesellschaft sich weiter in der Sache informiert und das Material vervollständigt hat.

Auf Grund des gesamten von der Kommission vorgelegten Materials ist der Senat zu dem Ergebnis gelangt, daß der bisherige Zustand zu verlassen und von einer Wiederverpachtung der Publikation der amtlichen Bekanntmachungen Abstand zu nehmen sei, daß es vielmehr sich empfehle, ein eigenes Amtsblatt, ausschließlich bestimmt zur Veröffentlichung der Verwaltungs-, Gerichts- und der diesen gleichstehenden Bekanntmachungen, zu schaffen. Ob dabei eine Verbindung mit einer Zeitung in irgend einer Form vorzuziehen ist, kann zurzeit dahingestellt bleiben.

Indem der Senat in den Anlagen eine Zusammenstellung aus dem Bericht der Inspektion der Regierungskanzlei und Abdrücke der Verträge mit der Schünemannschen Buchdruckerei beifügt, ersucht er die Bürgerschaft, sich mit der Niederlegung einer Deputation zur Beratung über die Gründung eines Bremischen Amtsblattes einverstanden zu erklären und ihm ihre Mitglieder namhaft zu machen.

Bericht der Inspektion der Regierungskanzlei.

Anlage 1.

I. Mit der Schünemannschen Druckerei sind folgende Verträge abgeschlossen:

- 1) über die Publikation der amtlichen und der gerichtlichen Bekanntmachungen (Amtsblattcharakter der Bremer Nachrichten),
- 2) über den Druck und die Herausgabe des Gesetzblattes,
- 3) über den Druck der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft,
- 4) über die Herausgabe des Staatshandbuchs.

Für die Regierungskanzlei besorgt sodann die Schünemannsche Druckerei die Druckfachen. (Eine ganze Anzahl von Bremischen Behörden läßt bei anderen Druckereien arbeiten).

Ad 1) Bremische amtliche und gerichtliche Bekanntmachungen.

Die Bremer Nachrichten sind Publikationsorgan für sämtliche Regierungs- und Verwaltungsbehörden und für die Gerichte des Bremischen Staates. (Unbeschadet des Rechtes des Staates, die Bekanntmachungen auch in anderen Blättern zu veröffentlichen).

Der Preis, der an die Schünemannsche Druckerei gezahlt wird, beträgt für amtliche Bekanntmachungen pro Zeile 2¹/₇ $\mathcal{M}$ für gerichtliche Bekanntmachungen:

in Erbe- und Handfestensachen pro Stück $\mathcal{M}$ 1,30
aus dem Güterrechtsregister " " " 1,80
in den sonstigen Sachen " Zeile " 0,20

An unentgeltlichen Anzeigen haben die Bremer Nachrichten die Anzeigen der hiesigen Wohltätigkeitsvereine und -Stiftungen nach der bei Abschluß der Verträge (1877) bestehenden Observanz (bis zum Betrage von 150 Taler) gratis aufzunehmen. Der Umfang ist nicht bekannt, spielt aber keine Rolle.

Von den gerichtlichen Publikationen sind unentgeltlich aufzunehmen diejenigen, für die weder eine zahlungsfähige, noch eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist, und die der Justizverwaltung.

Eine geringe Zahl von hiesigen nichtbremischen Behörden (in der Hauptsache die Militärbehörden) veröffentlichen durch Vermittelung der Regierungskanzlei in den Bremer Nachrichten. In diesen Fällen kommt gleichfalls der Grundpreis 2¹/₇ $\mathcal{M}$ pro Zeile zur Berechnung. Der hier erzielte Erlös ist aber nur unbeträchtlich.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen müssen in den Bremer Nachrichten veröffentlicht werden die Bekanntmachungen der

Gerichtsvollzieher, beeidigten Börsenmakler, Pfandleiher. Der Preis ist der von den Privaten zu zahlende volle Zeitungsinsertatenpreis (abzüglich 25 % Rabatt).

Zusammenstellung der Schünemann zugesprochenen Beträge:

	1903/04	Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre (1899/00–1903/04)
	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$
Verwaltungsbehörden	3 728	3 303
Justizbehörden	24 293	20 652
Nichtamtliche Bekanntmachungen	7 619	8 551
Zusammen...	35 640	32 506

Seit zehn Jahren hat eine stete Steigerung stattgefunden.

Außerdem sind der Schünemannschen Buchdruckerei aus der Staatskasse zugesprochen 1903/1904:

für das Gezeßblatt	rund $\mathcal{M}$ 1 177
" die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft	" " 6 563
" das Staatshandbuch	" " 1 189
" sonstige Druckfachen (in der Mehrheit Senatsvorl.)	" " 4 197
Zusammen...	$\mathcal{M}$ 13 126
	+ " 35 640
	$\mathcal{M}$ 48 766

Besondere Verpflichtungen der Bremer Nachrichten sind: Anständige Haltung des Blattes; Gebundenheit bei Erhöhung des Abonnementspreises an die Zustimmung der Inspektion der Regierungskanzlei; Reservierung der ersten Seite für die amtlichen usw. Bekanntmachungen.

II. Historische Entwicklung.

1) Privileg.

Im 18. Jahrhundert erschienen die amtlichen usw. Bekanntmachungen in den „Wöchentlichen Nachrichten“, die einen wichtigen Teil des den Ratsbuchdruckern erteilten Privilegs bildeten und für die eine jährliche Rekognitionsgebühr von 100 Reichstaler zu zahlen war. Am Anfang des 19. Jahrhunderts (nach der Franzosenzeit) trat die Stempelabgabe daneben, die für die Wöchentlichen Nachrichten 1820 auf 650 Reichstaler festgesetzt wurde.

Die Wöchentlichen Nachrichten waren Publikationsorgan des Senats und der Behörden, auch für Gesetze und Verordnungen, und allgemeines Inseratenblatt.

2) Staatsregie.

Der Senat nahm die Wöchentlichen Nachrichten 1838 in eigene Regie und übertrug die Herausgabe einem Redakteur, der dafür 7 % von 1841 an 8 % der Bruttoeinnahmen und 50 Taler für Bureaukosten, von 1854 an mit der Beschränkung auf höchstens 1000 Taler (einschließlich der 50 Taler für Bureaukosten) erhielt.

Die Einnahmen des Blattes, das auch jetzt reines Inseraten- und Amtsblatt war, waren nicht unbeträchtlich:

1838: bei einer Auflage von 2350 Exemplaren:	2128 Taler Reingewinn,
1853: „ „ „ „ 3325 „	3228 „ „
1859: „ „ „ „ 3225 „	4597 „ „

Dazu kamen noch 650 Taler Stempelaversum.

Mit dem 1. Januar 1854 erschien das Blatt täglich und erhielt nun den Namen „Bremer Nachrichten“.

Die Einnahmen aus den Annoncen deckten die Herstellungskosten vollständig.

Die Wöchentlichen, dann Bremer Nachrichten nahmen den übrigen Zeitungen gegenüber eine Sonderstellung ein, indem ein großer Teil der Inserate, nämlich alle Anzeigen von „hiesigen Privatleuten und Mäklern in Handels- und Schiffahrtssachen“ den Bremer Nachrichten vorbehalten war. (Die politischen Zeitungen erlangten die Aufnahme von Inseraten nur durch Privileg gegen Abgabe, aber mit der Bedingung, daß die Annoncen Hiesiger auch in den Bremer Nachrichten publiziert seien). Das Privileg der Bremer Nachrichten fiel 1849 mit Einführung der Inseratenabgabe. Doch wurden die Bremer Nachrichten von dieser Abgabe ausgenommen und den übrigen Zeitungen wurde ein Mindestpreis für die Inserate vorgeschrieben.

Seit Mitte 1856 trat an die Stelle des bisherigen Redakteurs der Inhaber der Schünemannschen Druckerei, in der bereits seit langem der Druck der Bremer Nachrichten bewirkt wurde.

3) Verpachtung der Bremer Nachrichten 1860—1869.

Trotz der oben erwähnten Begünstigung der Bremer Nachrichten war die Konkurrenz der politischen Zeitungen stärker und fühlbarer geworden. Der Ertrag der Bremer Nachrichten hatte seit fünf Jahren eine nur unwesentliche Steigerung erfahren. Aus dieser Betrachtung heraus und, um die Staatseinnahmen zu vergrößern, entschloß sich der Senat zur Verpachtung. Der Schünemannsche Verlag, der durch Meistgebot den Zuschlag erhielt, zahlte einschließlich des Stempelaversums pro Jahr 6800 Taler Pacht. Von der Inseratenabgabe war die Zeitung frei.

Der Inhalt des Vertrages war: Unentgeltlichkeit der amtlichen und gerichtlichen Bekanntmachungen und derjenigen der milden Stiftungen und Vereine im bisherigen Umfange. Daneben aber blieben noch entgeltliche amtliche und gerichtliche Bekanntmachungen (deren Umfang aber nicht festgestellt werden konnte). Ebenso war der Druck der offiziellen Beilagen (mit ihren Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen des Erbe- und Handfestenamts) zu bezahlen; die Beifügung bei der Zeitung dagegen war unentgeltlich.

Die Zeilenpreise für die entgeltlichen amtlichen usw. Bekanntmachungen betrugen 5 $\mathcal{L}$, 10 $\mathcal{L}$ und 20 $\mathcal{L}$.

Pflicht des Pächters war es, genaue Abrechnung zu leisten und für anständige Haltung des Blattes zu sorgen. Dann war er für die nichtamtlichen Inserate an gewisse Höchstsätze gebunden. Die Bremer Nachrichten waren auch jetzt reines Inseratenblatt und Amtsblatt. Bald jedoch wurden in den Inhalt des Blattes aufgenommen: die Bürgerchaftsverhandlungen, monatliches Verzeichnis der neuen Bürger, tägliche Fremdenliste, Liste der Geburts- und Sterbefälle, ausführlicher Theaterzettel, Marktpreise, Kirchenzettel, Eisenbahnfahrplan. Der Abonnementspreis war, wie vordem, 2 Taler.

Bei der Neuverpachtung 1865—1869 trat eine Änderung des Pachtvertrages insoweit ein, als an Stelle der Pauschalsumme von 6800 Taler (bei Befreiung von der Inseratenabgabe) die Bremer Nachrichten dieser Abgabe gleichfalls unterworfen wurden und nur die Zahlung an den Staat auf ein Minimum von 6000 Taler festgesetzt wurde.

Der geringere Betrag (um 800 Taler) erklärt sich hieraus, daß Schünemann vorgetragen hatte, die bezahlten Inserate hätten abgenommen, und daß nach einer für 1864 vorgenommenen Aufrechnung die Inseratenabgabe in diesem Jahr für die Bremer Nachrichten rund 5700 Taler betragen haben würde.

Außerdem erhielt der neue Vertrag die Bestimmung, daß im Falle der Aufhebung der Inseratensteuer der Vertrag als damit ohne weiteres aufgehoben angesehen werden sollte.

Der Charakter als Amtsblatt wurde somit nur gering bewertet, und die Bremer Nachrichten selbst wurden gewissermaßen als bereits im Besitz von Schünemann befindlich angesehen.

Nach Schünemanns Angaben betrug:

die Inseratenabgabe:				sein Zuschuß (um 6000 Taler voll zu leisten):			
1865	5603 Taler	30	Groten	396 Taler	42	Groten	
1866	5263	"	10	736	"	62	"
1867	5260	"	70	739	"	2	"
1868	5262	"	28	737	"	44	"
1869	4979	"	55	1020	"	17	"

Wenn diese Angabe richtig war, leistete er immerhin etwas für das Amtsblattprivileg.

Der Vergleich mit der Ende der 50er Jahre angestellten Berechnung über die von den Bremer Nachrichten eventuell zu zahlende Inseratenabgabe ergibt ein beträchtliches Anwachsen der Bremer Nachrichten und damit einen Fortschritt.

4) Übergang der Bremer Nachrichten in den Besitz der Schünemannschen Buchdruckerei 1870.

Das Wesentliche hierbei war, daß kein neuer Pachtvertrag abgeschlossen wurde, sondern lediglich ein Vertrag über die Veröffentlichung der amtlichen usw. Bekanntmachungen zwischen dem Verleger (statt Pächter) der Bremer Nachrichten und dem Bremischen Staate. Damit hatte sich die ganze Situation rechtlich, wie wirtschaftlich geändert.

Das äußerte sich:

- darin, daß die Minimalfestsetzung der Schünemannschen Leistung auf 6000 Taler fortfiel und er nur den tatsächlichen Betrag der Inseratensteuer zahlte,
- daß die bisherige Beschränkung in der Höhe des Insertionspreises wegfiel,
- daß es hieß: „wegen fernerer Bestimmung dieses Blattes zum Publikationsorgan für die amtlichen Erlasse des Bremischen Staats“, nicht mehr also „Verpachtung der Bremer Nachrichten“.

Noch fand sich zwar die Bezeichnung: reines Intelligenzblatt, aber bereits 1871 tauchten Mitteilungen über städtische Angelegenheiten auf und 1874 war der Ausbau der politischen Zeitung (allerdings unter Genehmigung des Staats) beendet.

Gewahrt blieb die Unentgeltlichkeit der amtlichen und anderen Bekanntmachungen im bisherigen Umfange. Dies konnte als ein Äquivalent für die Verleihung des Amtsblattprivilegs angesehen werden.

5) Prinzipielle Entgeltlichkeit der amtlichen Bekanntmachungen.

Diese Änderung trat mit dem Jahre 1878 ein.

Bereits 1874 war die Inseratenabgabe infolge Reichsgesetzes völlig gefallen. Daher mußte das Verhältnis des Staats zu den Bremer Nachrichten neu geregelt werden.

Der Senat ging davon aus, daß die Unentgeltlichkeit sämtlicher amtlichen Inserate zu verlangen sei. Schünemann ging naturgemäß vom Gegenteil aus. Nachdem er in den Besitz des Verlags der Bremer Nachrichten gekommen war, mußte er von seinem Standpunkte die Unentgeltlichkeit der amtlichen Anzeigen als eine Beschränkung seines Verlagsrechtes im Prinzip zu beseitigen suchen. Der Staat aber konnte nur gleich gegen gleich verhandeln. Der neue Vertrag kam 1878 zu stande. In ihm wurde die Entgeltlichkeit prinzipiell anerkannt und die Unentgeltlichkeit beschränkte sich auf einen ganz geringen Teil (auf denselben Kreis wie noch heute). Der als Entgelt vom Staate für die amtlichen Bekanntmachungen zu zahlende Zeilenpreis betrug 3 $\mathcal{L}$ (bei sechspaltiger Zeile). (Heute $2\frac{4}{7}$ $\mathcal{L}$ bei siebenpaltiger Zeile).

Nur lediglich unter dem Gesichtspunkte der bisher tatsächlich vom Staate gezahlten Insertionskosten angesehen, so erlitt der Staat bei dem geringen Satze von 3 $\mathcal{L}$ pro Zeile keine Einbuße, da früher Preise von 5, 10 und 20 $\mathcal{L}$ pro Zeile erhoben wurden und die Anzahl der bezahlten und der unentgeltlichen amtlichen Bekanntmachungen zuletzt zueinander im Verhältnis von ungefähr 1,17:1 standen. Nach den damals aufgestellten Rechnungen (die allerdings auf unsicherem Boden standen) hatte der Staat sogar noch einen finanziellen Vorteil. Diese Erwägung führte auch dann zum Abschluß des Vertrages.

Der Inhalt des Vertrages deckt sich mit dem des zurzeit bestehenden Abkommens. Nur bei den Bekanntmachungen des Erbe- und Handfestenamts, die in einer Sonderbeilage erscheinen, wurde 1886 der Preis von 1 $\mathcal{M}$ auf 1,30 $\mathcal{M}$ pro Anzeige heraufgesetzt.

III. Das Privilegium des Amtsblattes.

Für die Zeitung, die mit dem Amtsblattgewande bekleidet ist, bestehen folgende Vorteile:

- 1) Sie bringt die Gesamtheit der amtlichen und gerichtlichen Bekanntmachungen zc. an erster Stelle und zuerst.
- 2) Wer an den amtlichen usw. Veröffentlichungen irgendwie interessiert ist, muß demgemäß diese Zeitung halten.
- 3) Der Zeitung fließen auch alle jene nichtamtlichen Annoncen zu, die auf Grund gesetzlicher (reichs- oder landesrechtlicher) Bestimmungen in das Amtsblatt einzurücken sind.
- 4) Das an solchen Inseraten interessierte Publikum muß daher diese Zeitung halten.
- 5) Eine Zeitung, die zum Amtsblatt erwählt ist, erfreut sich auf solchem Grunde eines besonderen Rufes.
- 6) Infolgedessen wendet sich ihr erfahrungsgemäß das lesende und das inserierende Publikum mit Vorliebe und in großem Umfange zu, was wieder ein Anwachsen der Abonnenten und Inserate zur Folge hat.

Das von Schünemann für die Amtsblatteigenschaft der Bremer Nachrichten gewährte Äquivalent ist in der Hauptsache:

- 1) $2\frac{4}{7}$ $\mathcal{L}$ pro Zeile der amtlichen Bekanntmachungen;
- 2) Unentgeltlichkeit der Anzeigen der wohlthätigen Stiftungen und Vereine und einer geringen Anzahl von amtlichen Bekanntmachungen;
- 3) Unentgeltlichkeit der gerichtlichen Bekanntmachungen, soweit sie aus der Staatskasse zu zahlen sind;
- 4) Abhängigkeit von der Zustimmung der Inspektion der Regierungskanzlei bei Erhöhung des Abonnementspreises.

Anlage 2.

Vertrag, betreffend amtliche Publikationen.

Zwischen der vom Senate hierzu ermächtigten Inspektion des Archivs und der Regierungskanzlei einerseits und dem Inhaber der Carl Schünemannschen Buchdruckerei als Verlegerin der Bremer Nachrichten andererseits ist über die Publikation der Erlasse und Anzeigen der bremischen Regierungs- und Verwaltungsbehörden, sowie der bremischen Gerichte in den Bremer Nachrichten der nachstehende Vertrag abgeschlossen.

§ 1.

Die Bremer Nachrichten sind für die Dauer dieses Vertrages das Publikationsorgan für sämtliche Regierungs- und Verwaltungsbehörden, sowie für die Gerichte des bremischen Staats, unbeschadet des Rechts derselben, ihre Bekanntmachungen in anderen Blättern zu veröffentlichen.

§ 2.

Der Verleger der Bremer Nachrichten ist verpflichtet, die Bekanntmachungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden des bremischen Staats bezw. der Stadt Bremen und der zu den fraglichen Inseraten befugten Beamten, einschließlich aller Bekanntmachungen der unter Verwaltung und Spezialinspektion von Staatsbehörden stehenden Anstalten, sowie diejenigen Bekanntmachungen auswärtiger Behörden, welche dem Verleger zu solchem Behuf von der Regierungskanzlei zugestellt werden, gegen den Insertionspreis von 3 $\mathfrak{H}$ per Petitzeile oder deren Raum (ein Fünftel des Insertionspreises der Lokalanzeigen im kleinen Verkehr) in die Bremer Nachrichten an gehöriger Stelle aufzunehmen.

§ 3.

Bis auf weiteres sind die Bekanntmachungen der bremischen Gerichte und des Oberappellationsgerichts der freien Städte, endlich die Anzeigen hiesiger milder Stiftungen und Wohltätigkeitsvereine in dem bisherigen Umfange — hinsichtlich dessen für zweifelhafte Fälle teils die bisherige Observanz, teils der Charakter der betreffenden Anzeigen selbst die entscheidende Norm gibt — unentgeltlich aufzunehmen. In solchen zweifelhaften Fällen hat der Verleger sich der Entscheidung der Inspektion zu unterwerfen und verpflichtet sich außerdem, Anzeigen der vorerwähnten Art, für welche bisher noch gezahlt worden ist, auch über diese Observanz hinaus auf Verlangen der Inspektion fortan gratis aufzunehmen, insoweit der Ausfall an Insertionsgebühren für solche hinzukommende Gratisanzeigen jährlich die Summe von 150 $\mathfrak{M}$. nicht übersteigt.

Die unabhängig von den Bremer Nachrichten gedruckten, jedoch zur Veröffentlichung mit denselben bestimmten obrigkeitlichen Verordnungen und Bekanntmachungen, desgleichen die ebenso zu publizierenden Bekanntmachungen des Erbe- und Handfestenamts, sind in bisheriger Weise unentgeltlich den betreffenden Nummern des Blattes beizufügen und mit herumzusenden.

§ 4.

Der Verleger hat täglich, mit Ausnahme des Sonnabends nach Karfreitag, der Montage nach Ostern und nach Pfingsten, des Tages nach der Sedanfeier und des zweiten Weihnachtstages, eine Nummer der Bremer Nachrichten erscheinen zu lassen.

§ 5.

Die an Geschäftstagen bis 4 Uhr nachmittags und in einzelnen als dringlich bezeichneten Fällen bis 6 Uhr nachmittags dem Expeditionsbureau zugehenden amtlichen Bekanntmachungen sind in die nächste Nummer des Blattes aufzunehmen.

Auf besonderes Verlangen ist der inserierenden Behörde ein Korrekturabzug vor dem Abdruck rechtzeitig zuzustellen, in welchem Falle die betreffende Behörde für tunlichst beschleunigte Revision und Rücksendung des Korrekturabzuges Sorge zu tragen verpflichtet ist.

§ 6.

Die amtlichen Bekanntmachungen der Behörden sind stets in einem besonderen amtlichen Teil der Bremer Nachrichten zu vereinigen, welcher von dem nichtamtlichen Teil derselben deutlich abzuscheiden ist.

Der typographischen Ausstattung und Korrektheit des Druckes dieses amtlichen Teils verspricht der Verleger seine ganz besondere, mindestens aber die gleiche Sorgfalt wie den übrigen Teilen des Blattes zuzuwenden.

Für die Einrichtung und Anordnung des amtlichen Teils ist, vorbehaltlich jederzeitiger Abänderung im allgemeinen sowohl, wie auch im Einzelfalle, die nachstehende Reihenfolge zu beobachten:

I. Die „Amtlichen Bekanntmachungen“.

Unter dieser Rubrik sind aufzunehmen die Bekanntmachungen:

- a. des Senats bzw. der Regierungskanzlei,
- b. der Senatskommissionen und Senatsbehörden,
- c. der Ämter der Hafenstädte (in Verwaltungssachen),
- d. der Deputationen,
- e. des Bürgeramts,
- f. der Generalkasse, des Generalsteueramts, des Bureaus für Statistik, der Baubureaus und ähnlicher Behörden, des Standesamts, des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission etc.,
- g. der Handelskammer, der Gewerbekammer und der Kammer für Landwirtschaft etc.

II. Die Bekanntmachungen derjenigen kaiserlichen und anderen nicht bremischen Behörden, welche der Druckerei durch die Regierungskanzlei zum Zwecke der Publikation zugehen;

auf welche sodann die im übrigen nicht unter diesen Vertrag fallenden

III. Bekanntmachungen derjenigen kaiserlichen und anderen nicht bremischen Behörden, welche im Anhang des bremischen Staatshandbuchs sich aufgeführt finden, insbesondere also:

- a. der Reichs-Militärbehörden,
- b. der Disziplinarkammer,
- c. der Post- und Telegraphenbehörden,
- d. der Reichsbankhauptstelle,
- e. der Zollbehörden,
- f. der preussischen und der oldenburgischen Eisenbahnverwaltung;

sowie endlich die bis auf weiteres in diesen Vertrag aufgenommenen

IV. Bekanntmachungen der Gerichte (Ämter) und gerichtlichen Behörden unter der Rubrik „Gerichtliche Bekanntmachungen“ folgen.

Die Bekanntmachungen gleichartiger Behörden, z. B. der verschiedenen Polizeibehörden, sind tunlichst zusammenzustellen.

§ 7.

Der Verleger wird in bisheriger Weise bestrebt bleiben, dem nicht amtlichen Teile des Blattes, mithin sowohl dem eigentlich redaktionellen Teile, unbeschadet der Unabhängigkeit desselben in Besprechung öffentlicher Angelegenheiten usw., als auch bei der Aufnahme von Privatinserten, eine anständige Haltung nach Ton und Inhalt zu bewahren, wie sie der gleichzeitigen Bestimmung des Blattes, als Zentralorgan für die amtlichen Bekanntmachungen des Staates zu dienen, gebührt.

Eine etwaige Erhöhung des Abonnementspreises der Bremer Nachrichten, welcher zur Zeit 10 Mk. beträgt, bedarf der Genehmigung der Inspektion.

§ 8.

Im Januar eines jeden Jahres wird der Verleger der Inspektion die Zahl der in den einzelnen Quartalen des vorausgegangenen Jahres abgesetzten Exemplare des Blattes, unter Absonderung der von bremischen Behörden bezogenen Exemplare, schriftlich aufgeben.

§ 9.

Die in Gemäßheit des nach § 2 vereinbarten Insertionspreises zu zahlenden Gebühren werden zunächst versuchsweise und unter Vorbehalt der Wiedereinführung des gegenwärtigen Verfahrens von der Regierungskanzlei auf Grund zu führender Listen halbjährlich von den inserierenden Behörden eingezogen und an die Schünemannsche Druckerei gegen Quittung abgeliefert.

§ 10.

Verletzungen der dem Verleger der Bremer Nachrichten nach dem gegenwärtigen Verträge und etwaigen künftigen Zusätzen desselben obliegenden Verpflichtungen können von der Inspektion mit einer Ordnungsstrafe von 20 bis 200 M. für jeden Fall belegt werden und geben, wenn sie sich wiederholen und das Interesse des Staats in Benutzung der Bremer Nachrichten als amtlichen Publikationsorgans nach dem Ermessen der Inspektion gefährden sollten, derselben das Recht, den Vertrag sofort oder innerhalb kürzerer als der im § 11 vorgesehenen Frist aufzuheben.

Wegen Verletzung der im § 7 Absatz 1 erwähnten Verpflichtung kann jedoch keine Ordnungsstrafe, sondern nur Aufhebung des Vertrags verfügt werden.

Beschwerden gegen die Verfügungen von Ordnungsstrafen seitens der Inspektion gehen an den Senat. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 11.

Unbeschadet der Bestimmung des § 10, jowie vorbehaltlich einer besonderen Übereinkunft soll jedem Teile das Recht auf Aufhebung des gegenwärtigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages mit der Maßgabe zustehen, daß, wenn die Kündigung im ersten Halbjahr des Kalenderjahres erfolgt, das Erlöschen des Vertrages am 1. Januar des nächsten Jahres, wenn dagegen die Kündigung im zweiten Halbjahre des Kalenderjahres erfolgt, das Erlöschen am 31. Dezember des nächsten Jahres eintritt.

§ 12.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages, welches auf den 1. Januar 1878 festgesetzt ist, erlischt die zwischen den kontrahierenden Teilen am 4. Dezember 1869 hinsichtlich der amtlichen Erlasse des bremischen Staats geschlossene Vereinbarung.

Hinsichtlich der Publikation der Gesetze und sonstigen Erlasse des Senats behält es bei der durch den Vertrag vom 18. Dezember 1873, betreffend den Druck und die Herausgabe des bremischen Gesetzblattes, getroffenen Einrichtung sein Bewenden.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag in doppelter Ausfertigung von beiden Teilen eigenhändig unterzeichnet worden.

Bremen, den 22. Dezember 1877.

Die Inspektion des Archivs
und der Regierungskanzlei.
(L. S.) (gez.) **Smidt.**

Der Inhaber der Carl
Schünemannschen Buchdruckerei.
(gez.) **Eduard J. Delrichs.**

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des vorstehenden Vertrages erklärten die beiden kontrahierenden Teile sich darüber einverstanden, daß die im § 3 Absatz 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher Verordnungen und Bekanntmachungen zc. in bisheriger Weise unentgeltlich als Beilagen mit den Bremer Nachrichten herumzusenden sind, nur auf solche Beilagen Bezug habe, welche in der Druckerei von Carl Schünemann hergestellt seien, daß also wegen der Vergütung für das Herumsenden von Beilagen

zu den Bremer Nachrichten, welche in einer anderen Officin gedruckt worden, vor-
kommendenfalls eine besondere Verständigung vorbehalten werden müsse.

Bremen, den 22. Dezember 1877.

Die Inspektion des Archivs
und der Regierungskanzlei.
(gez.) **Smidt.**

Der Inhaber der Carl
Schünemannschen Buchdruckerei.
(gez.) **Ednard J. Delrichs.**

Nach einer Vereinbarung mit dem Verleger der Bremer Nachrichten ist seit
dem 3. Juni 1901 die bisherige sechsspaltige Einteilung der Anzeigenseiten in eine
siebenpaltige umgeändert. Der Insertionspreis ist infolgedessen auf 2 $\frac{1}{2}$ Pf. für
die Petitzeile herabgesetzt worden.

Vertrag

zwischen dem Bremischen Staate und der Schünemannschen Buchdruckerei über eine
Abänderung des Vertrages vom 22. Dezember 1877, betreffend die Publikation der
Erlasse und Anzeigen der bremischen Regierungs- und Verwaltungsbehörden, sowie
der bremischen Gerichte in den Bremer Nachrichten.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch Herrn Bürgermeister
Dr. Pauli als Inspektor der Regierungskanzlei, und Herrn Carl Ed. Schünemann
als Inhaber der Schünemannschen Buchdruckerei, ist heute folgender Vertrag über
die Abänderung des Vertrages vom 22. Dezember 1877, betreffend die Publikation
der Erlasse und Anzeigen der bremischen Regierungs- und Verwaltungsbehörden,
sowie der bremischen Gerichte in den Bremer Nachrichten, abgeschlossen worden:

§ 1.

Der § 11 des im Eingange genannten Vertrages, der im übrigen bestätigt
wird, erhält folgende Fassung:

§ 11.

„Unbeschadet der Bestimmung des § 10, sowie vorbehaltlich einer
besonderen Übereinkunft soll jedem Teile das Recht auf Aufhebung des
gegenwärtigen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Vertrages mit der
Maßgabe zustehen, daß der Vertrag alsdann mit dem Ende des auf die
Kündigung folgenden Kalendervierteljahres erlischt.“

§ 2.

Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft.

Bremen, den 23. Juni 1905.

Der Inspektor
der Regierungskanzlei.
(L. S.) (gez.) **Pauli.**

Für die Carl Schünemannsche
Buchdruckerei.
(gez.) **Carl Ed. Schünemann.**

Abmachung der Gerichte, betreffend gerichtliche Publikationen.

Zur Ausführung des § 3 des zwischen der Inspektion des Archivs und der
Regierungskanzlei einerseits und dem Inhaber der Carl Schünemannschen Buch-
druckerei, als Verlegerin der Bremer Nachrichten andererseits, am 22. Dezember 1877
abgeschlossenen Vertrags ist heute mit Genehmigung des Senates zwischen dem
Präsidenten des Landgerichts zu Bremen namens der bremischen Gerichte und
Staatsanwaltschaft und dem Verleger der Bremer Nachrichten folgendes festgesetzt:

1) Alle Bekanntmachungen der Justizbehörden, deren Kosten die Bremische
Staatskasse zu tragen haben würde, werden von dem Verleger der Bremer Nachrichten
unentgeltlich veröffentlicht, namentlich also alle die Justizverwaltung betreffenden und
in Parteisachen diejenigen, für welche zur Zeit der Veröffentlichung eine zahlungs-
pflichtige und zahlungsfähige Partei nicht vorhanden ist. Solche sind regelmäßig die

Bekanntmachungen in Strafsachen und denjenigen Zivilsachen, in welchen der zahlungspflichtigen Partei die Kosten gestundet sind.

Die Kanzleien werden die Manuskripte, deren Veröffentlichung hiernach unentgeltlich zu erfolgen hat, mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Der Verleger der Bremer Nachrichten wird am 31. Dezember über die im ersten Halbjahr desselben Jahres und am 30. Juni über die im letzten Halbjahr des Vorjahres unentgeltlich veröffentlichten Bekanntmachungen in Parteisachen ein Verzeichnis der Gerichtskasse einreichen, und wird diese für Auszahlung der etwa nachträglich eingegangenen Kosten solcher Bekanntmachungen an jenen sorgen.

2) Für die in einer Sonntagsbeilage der Bremer Nachrichten erfolgenden Bekanntmachungen der Amtsgerichte Bremen und Bremerhaven in Erbe- und Handfestensachen erhält der Verleger der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1886 an per Stück 1,30 M.

3) Für alle unter 1 und 2 nicht erwähnten Bekanntmachungen in Parteisachen wird ein Insertionspreis von 20 $\frac{1}{2}$ per Zeile berechnet.

Bremen, den 11. Januar 1886.

Der Präsident des Landgerichts:

(gez.) **H. H. Meier Dr.**

Der Verleger der Bremer Nachrichten:

(gez.) **Carl Schünemann.**

Da nach Vorstellung der Kanzlei des Erbe- und Handfestenamts eine Regulierung der bereits erledigten Publikationen zu dem neuen Satz von 1,30 M. nicht möglich ist, erkläre ich mich bereit, daß die neue Berechnung erst mit dem 30. Januar in Kraft tritt.

Bremen, den 26. Januar 1886.

(gez.) **Carl Schünemann.**

Bremen, den 17. Juni 1902.

Herrn Richter Dr. Lürman als dienstausführender
Richter des Amtsgerichts

Hier.

Wir kommen erst heute zur Erledigung des gefälligen Schreibens vom 16. Mai c. und haben wir der gegebenen Anregung Folge geleistet und finden, daß, zeilengemäß berechnet, der Preis der einzelnen Bekanntmachung des Güterrechtsregisters sich etwa auf 1,70,5 M. in den letzten fünf Monaten gestellt hat.

Damit die Berechnung für das Amtsgericht sowohl für wie die „B. N.“ eine runde wird, schlagen wir vor, die einzelne Bekanntmachung inkl. Beleg mit 1,80 M. in Ansatz zu bringen.

Als Termin der Einführung der neuen Berechnung wäre uns der 1. Juli genehm.

Hochachtungsvoll:

Expedition der Bremer Nachrichten.

(gez.) **Carl Schünemann.**

An

die Expedition der Bremer Nachrichten

Hier.

In Erwiderung auf das gefällige gestrige Schreiben teilen wir Ihnen ergebenst mit, daß wir Ihre Offerte, die Kosten für Bekanntmachungen aus dem Güterrechtsregister einschließlich des zu liefernden Belegstücks mit 1,80 M. für jede Sache zu berechnen, annehmen, erklären uns auch damit einverstanden, daß die neue Berechnung vom 1. Juli djs. Js. ab stattfindet.

Bremen, den 18. Juni 1902.

Das Amtsgericht:

(gez.) **Lürman Dr.**

2. Jahresbericht der Deputation für die Unterweserkorrektion für 1905.

Der Senat läßt der Bürgerschaft den neunzehnten Jahresbericht der Deputation für die Unterweserkorrektion zur Kenntnissnahme hierneben zugehen.

Bericht.

Anlage.

Mit Bezugnahme auf den nachstehenden Jahresbericht der Bauleitung bemerkt die Deputation ihrerseits noch folgendes:

Auch im Jahre 1905 haben sich die Arbeiten bei der Unterweserkorrektion in der Hauptsache auf die Unterhaltung der forrigierten Strecken und auf die weitere Ausbildung des Strombettes im Rahmen des Projektes beschränkt.

Die Klagefache der Grohner Erbfischer hat durch Auszahlung der infolge oberlandesgerichtlicher Entscheidung festgesetzten Entschädigungssumme von 14 000 M. für jeden der vier Erbfischer, also von zusammen 56 000 M. nebst 4 % Zinsen vom Tage der Klagestellung an ihre Erledigung gefunden.

Bei der Untersuchung der Sturmfluten sind auch im Jahre 1905 keine ungünstigen Abweichungen von den mit der preussischen Staatsregierung vereinbarten Normalien festgestellt worden. Auch die Salzuntersuchungen haben wiederum nur die früheren Ermittlungen bestätigt.

Eine Anzahl von Baggern und Fahrzeugen der Unterweserkorrektion hat auch im Jahre 1905 bei den Arbeiten für die neuen Zollausschlußbauten Verwendung gefunden. Zwei Stück 40 ctm Klappschuten sind an das Deutsche Kolonialamt verkauft und sollen bei den Baggerungen vor Swatopmund verwendet werden.

Bei den Arbeiten für den weiteren Ausbau der Außenweser sind größere Werke nicht in Angriff genommen worden. Die Arbeiten haben sich in der Hauptsache auf die Unterhaltung der bestehenden Werke und namentlich auf den weiteren Ausbau der zuletzt gebauten Schlenge 11 beschränkt.

Die Fahrwasserhältnisse der Außenweser haben sich auch im Jahre 1905 in günstiger Weise weiter entwickelt. Die für die Zugänglichkeit zu den Forts Langlütjen I und II zu erhaltende Fahrrinne hat sich dagegen noch weiter verschlechtert. Es sind wegen dieser Sache erneut Verhandlungen mit der Kaiserlichen Marine angeknüpft worden.

Der Seebagger „Franzius“ ist zweimal wegen kurzdauernder Baggerungen vor dem Anleger in Wangerooog an den Norddeutschen Lloyd vermietet gewesen.

An Stelle des zum Leiter der neuen Hafenbauten in Bremerhaven ernannten Bauinspektor Claussen ist dem Bauerrat Deltjen die Bauleitung der Unterweserkorrektion übertragen worden.

Der Maschinist Gerdes ist zum Maschinenaufseher bei der Reparaturwerkstatt in Brake ernannt, nachdem der frühere Maschinenaufseher Gessellmann, infolge vorgerückten Alters, dauernd arbeitsunfähig geworden war.

Der Schreiber Burhop ist zum Kanzlisten, die Schreiber Schlieper, Wassermann und Köhring sind zu Kanzleigehülfen der Deputation ernannt.

Schlieper ist dann an die Bauinspektion für die Hafenbauten in Bremerhaven abgegeben worden.

Ein Schreiber ist neu angestellt worden.

Der Schiffsführer Posteen ist am 18. Dezember 1905 gestorben.

Beschäftigt waren am 31. März 1906 im Monatsgehalt 29 Bagger- und Schiffsführer, sowie 41 Maschinisten; in Tagelohn waren außerdem noch drei Führer angestellt.

Bremen, den 1. August 1906.

Die Deputation für die Unterweserkorrektion.

(gez.) **Marcus.**

(gez.) **Strug i. B.**

231*

XIX. Jahresbericht der Bauleitung für die Unterweserforrektion.

I. Unterweserforrektion.

Mit den Baggerarbeiten ist am 21. März 1905 begonnen worden und zwar auf der Strecke unterhalb Brake. Auf der Strecke oberhalb Brake brauchte erst am 10. Mai 1905 ein Bagger in Betrieb gesetzt zu werden und zwar in der Nähe von Begefsack. Es war hier jedoch eine Vertiefung nicht so nötig, wie die Gewinnung von Sand zur Abgabe an Private, um den dringenden Nachfragen nach Bagger sand genügen zu können.

Am 7. Dezember waren die Baggerarbeiten beendet, soweit sie für Zwecke der Unterweserforrektion ausgeführt wurden. Dagegen wurden die auf Kosten der Bauinspektion für Zollausschlußgebiet und Holzhafen bei der Hafenerweiterung in Ausführung begriffenen Baggerarbeiten mit geringen Unterbrechungen fast den ganzen Winter über fortgesetzt.

Auf der Unterweser selbst sind in den Wintermonaten Baggerungen nicht erforderlich gewesen, und auch das Frühjahrsoberwasser hat nur verhältnismäßig geringe Versandungen zur Folge gehabt.

Die auf der Strecke unterhalb Brake im Jahre 1905 zur Ausführung gekommenen Baggerungen haben wiederum in der Hauptsache den Zweck gehabt, überall die vertragsmäßigen Solltiefen in einer für die Schifffahrt genügenden Fahrwasserbreite herzustellen.

Die Bagger A III, A V, B, der Schutenjager S, die Schleppdampfer „Nord“, „Süd“, „Pony“, die 6 Stück 150 cbm Schuten und eine Anzahl Klappschuten sind hauptsächlich in der zweiten Hälfte des Jahres auf Kosten der Bauinspektion für Zollausschlußgebiet und Holzhafen bei den Baggerarbeiten im Freihafen und im Werfthafen beschäftigt gewesen.

Ferner sind vermietet gewesen an den Unternehmer Conradi der Bagger A I, der Schutenjager F G II, 2 Schleppdampfer und 5 Stück 150 cbm Schuten zwecks Aufschwemmungsarbeiten im Nordenhamer Fischereihafen, sowie an den Unternehmer Störk der Bagger A III mit 2 Stück 40 cbm Schuten zur Beseitigung eines Bracks im Freihafen I.

In der Zeit vom 1. April 1905 bis 31. März 1906 sind an Strombaumaterialien beschafft:

Schlengenbusch	rund.	44 500	cbm
Schlengenpfähle	"	423 600	lfd. m
Uferpfähle (Kanthölzer)	"	29 000	"
Steine	"	6 100	cbm
Draht	"	30 000	kg

Es sind während der Korrektionsarbeiten auf der Strecke von Bremen-Freihafen I bis Nordenham im Hauptstrom gebaggert worden:

Im Jahre 1887	rund	170 000	cbm
" " 1888	"	1 700 000	"
" " 1889	"	3 750 000	"
" " 1890	"	4 103 000	"
" " 1891	"	4 750 000	"
" " 1892	"	3 530 000	"
" " 1893	"	4 000 000	"
" " 1894	"	4 435 000	"
" " 1895	"	2 609 000	"
" " 1896	"	1 830 000	"
" " 1897	"	1 563 000	"
" " 1898	"	1 392 000	"
" " 1899	"	1 817 000	"

Übertrag... 35 649 000 cbm

	Übertrag...	35 649 000 cbm
Im Jahre 1900.....	rund	1 946 000 "
" " 1901.....	"	1 634 000 "
" " 1902.....	"	1 329 000 "
" " 1903.....	"	1 263 000 "
" " 1904.....	"	1 293 000 "
" " 1905.....	"	492 000 "
	zusammen rund	43 606 000 cbm

Außer den vorstehend angegebenen im Jahre 1905 im Hauptstrom gebaggerten Massen wurden bei der Aufräumung von Sieltiefen, zur Erhaltung von Lößch- und Anlegeplätzen, zur Offenhaltung von Nebenarmen usw. 76 600 cbm durch Baggerung beseitigt, so daß die gesamte Baggerleistung im Jahre 1905 sich auf $491\,570 + 76\,600 = 568\,170$ cbm stellt.

Von diesen Massen wurden fortgeschafft:

Durch Dampfsprahme der D-Klasse.....	164 150 cbm
durch Dampfsprahme der E-Klasse.....	259 940 "
	424 090 cbm
durch 40 cbm Klappschuten.....	51 158 "
durch Schwemmapparate.....	53 497 "
an Private abgegeben	39 425 "
	zusammen... 568 170 cbm

Von den durch Dampfsprahme und Klappschuten fortgeschafften Massen wurden 443 528 cbm unmittelbar durch Verklappen zur Ablagerung gebracht, während 85 217 cbm durch Schwemmapparate zur Aufhöhung von Flächen am rechtsseitigen Nebenarm, am Warflether Arm, am Rechtsflether Sieltief zwischen den Schlengen und zur Hinterfüllung der Pfahlwände auf der Strecke Bremen-Begejaß seitlich abgelagert worden sind.

Mit vermieteten Geräten sind gebaggert worden:

500 926 cbm im Hafen II und im Werfthafen in Bremen und
24 200 " auf der Außenweiser bei Langlütjen I und II,
40 350 " bei Nordenham.

Auf der Strecke Bremen-Begejaß wurden zur Befestigung der Ufer in der Niedrigwasserlinie weitere 860 lfd. m Pfahlwände hergestellt und hinterfüllt. Wie im Vorjahre sind hierbei vorwiegend Kanthölzer zur Verwendung gekommen.

Zwischen Fahrzeugen der Unterweiserkorrektur und fremden Schiffen sind zwei Zusammenstöße ohne Bedeutung vorgekommen.

Im Betriebe verletzt sind 61 Personen. In 5 Fällen mußte die im § 64 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vorgesehene polizeiliche Untersuchung eingeleitet werden.

II. Außenweiserkorrektur.

Im Dwarsgatt ist die im Jahre 1904 fertig gestellte Schlange XI weiter ausgebaut und eine etwa 175 m lange Wattdeckung neu hergestellt. Weitere Neubauten sind im Jahre 1905 nicht zur Ausführung gekommen.

Durch Baggerungen mit den beiden Seebaggern sind überall im Fahrwasser die vorhandenen Tiefen erhalten und weiter ausgebildet worden. Bei Langlütjen I und II mußten im Frühjahr und im November 1905 wegen der Zukünftlichkeit zu den Forts mit den Eimerbaggern F II und F III Baggerungen ausgeführt werden.

Der an den Norddeutschen Lloyd vermietete Seebagger „Franziskus“ beseitigte vor dem Anleger in Wangeroog im ganzen 17 900 cbm Boden.

Es sind während der Korrektionsarbeiten in der Außenweiser im Hauptfahrwasser gebaggert worden:

Im Jahre 1896	rund	1 569 000	cbm
" " 1897	"	1 329 000	"
" " 1898	"	1 761 000	"
" " 1899	"	2 215 000	"
" " 1900	"	1 600 000	"
" " 1901	"	1 551 000	"
" " 1902	"	2 333 000	"
" " 1903	"	1 920 000	"
" " 1904	"	2 160 000	"
" " 1905	"	2 180 000	"
zusammen rund		18 618 000	cbm

Bremen, den 1. Juli 1906.

Die Bauleitung.

(gez.) **Seltjen.**

Baurat.

Unteranlage 2.

Die im Rechnungsjahre 1905 von der Deputation aufgewandten Kosten haben betragen 1 053 854,28 Mk und setzen sich zusammen wie folgt:

I. Landankauf und Entschädigung.

Pos. 1. Erwerbung von eingedeichtem Land	Mk	—
" 2. Erwerbung von Außendeichsland	"	—
" 3. Entschädigung für eingedeichtes, bei der Korrektion auszu- zudeichendes Land	"	—

II. Graben, Baggern und Fortschaffen von Boden.

Verdingene Arbeit.

Pos. 1. Baggararbeit einschließlich Transport	Mk	—
" 2. Grabarbeit	"	—

Eigener Betrieb.

Pos. 3. Betriebsmaterialien	Mk	196 781,04
" 4. Löhnungen	"	226 364,77
" 5. Geräte, Anschaffung und Unterhaltung	"	177 712,39

III. Korrektionswerke.

Pos. 1. Packwerke und Sinkstücke, Material	Mk	132 731,29
" 2. Packwerke und Sinkstücke, Arbeit	"	32 139,15
" 3. Uferbefestigung, Material	"	8 859,24
" 4. Uferbefestigung, Arbeit	"	18 823,42

IV. Nebenanlagen.

Pos. 1. Deichverlegungen	Mk	—
" 2. Änderung der Be- und Entwässerungsanlagen, Unterhaltung des Holzwardener Außentiefs, Löhne für Unterhaltung des Kleinenfieler Außentiefs, Unterhaltung der Anlandevorrichtung beim Kleinenfieler Außentief, Beitrag zur Unterhaltung der Ritterhuder Schleuse, Entschädigung der Grohner Erbfischer	"	76 006,86
Übertrag . . .	Mk	869 418,16

Übertrag... M. 869 418,16

V. Bauverwaltung.

Pos. 1.	Gehalte und Reisekosten	M.	71 546,71
" 2.	Allgemeine Kosten, Mieten, Bureaubedarf	"	64 733,03
" 3.	Bereisungsdampfer, Barkassen und Boote zum Messen etc.		
	a. Anschaffung, Unterhaltung und Betriebsmaterialien ..	"	8 047,03
	b. Löhnungen	"	38 702,15
" 4.	Unvorhergesehenes	"	1 407,20
		M.	1 053 854,28

Der Bedarf für 1905/06 war angeschlagen M. 1 320 000,—
Angewiesen vom 1. April 1905 bis

31. März 1906 M. 1 053 854,28

Hiervon ab:

Abzuführende außerordentliche Einnahmen	"	505 530,68
	"	548 323,60
Nicht verausgabt und, soweit vorhanden, dem Hauptfonds wieder zugeführt	M.	771 676,40

Bremen, den 31. März 1906.

Die Bauleitung.

(gez.) Deltjen.

Baurat.

Übersicht über den Stand der für die Unterweiserkorrektur bewilligten Mittel Unteranlage 3.
für die Zeit vom 13. Juli 1886 bis 31. März 1906.

I. Landankauf und Entschädigung.

Pos. 1.	Erwerbung von eingedeichtem Land	M.	—
" 2.	Erwerbung von Außendeichsland	"	—
" 3.	Entschädigung für eingedeichtes, bei der Korrektur auszudeichendes Land	"	—

II. Graben, Baggern und Fortschaffen von Boden.

Verdungene Arbeit.

Pos. 1.	Baggerarbeiten, einschließlich Transport	M.	1 661 797,50
" 2.	Grabarbeit, einschließlich Transport	"	—

Eigener Betrieb.

Pos. 3.	Betriebsmaterialien	M.	3 971 467,84
" 4.	Löhnungen	"	6 416 870,37
" 5.	Geräte, Anschaffung und Unterhaltung	"	8 587 073,88

III. Korrektionswerke.

Pos. 1.	Packwerke und Sinkstücke, Material	M.	5 184 831,32
" 2.	Packwerke und Sinkstücke, Arbeit	"	2 295 222,92
" 3.	Uferbefestigung, Material	"	130 216,28
" 4.	Uferbefestigung, Löhne	"	222 993,53

Übertrag... M. 28 470 473,64

232*

Übertrag... M. 28 470 473,64

IV. Nebenanlagen.

Pos. 1. Deichverlegungen	M.	—
" 2. Änderung von Be- und Entwässerungsanlagen	"	1 173 971,49

V. Bauverwaltung.

Pos. 1. Gehalte, Reisekosten	M.	1 463 172,29
" 2. Allgemeine Kosten, Mieten, Bureaubedarf	"	1 359 905,13
" 3. Bereisungsdampfer, Barkassen und Boote zum Messen etc.		
a. Anschaffung, Unterhaltung und Betriebsmaterialien		
abzüglich der Einnahmen	"	430 763,46
b. Löhne	"	637 661,75
" 4. Unvorhergesehenes	"	204 722,47
	M.	33 740 670,23

Hiervon ab:

Abzusetzende außerordentliche Einnahmen: (Baggerungen für andere Behörden, Verkauf von Altmaterialien, Grasverkauf etc.)	"	505 530,68
	M.	33 235 139,55

Hinzuzusetzen sind folgende Ausgaben:

1) Durchstich der Langen Bucht (Verhdlgn. 1888 S. 295)	"	2 163 127,01
2) Verlegung der Weser bei Bremen (Verhdlgn. 1888 S. 267)	"	240 605,22
3) Kosten an Preußen für Vorarbeiten gemäß Artikel 3 des preussisch-bremischen Vertrages vom 12. Februar 1887	"	35 028,25
4) Entschädigung an die Warflether Gemeinde	"	15 000,—
5) Entschädigung an Oldenburg	"	2 478 000,—

Ferner:

6) Bare Auslagen für die Herstellung einer neuen Fahrbahn in der Außenweser	"	2 156 255,79
7) Für Erwerbung von Ablagerungsflächen am Holz- und Fabrikenhafen, Kaufpreis und Unterhaltungskosten	"	511 216,60
	M.	40 834 372,42

Hiervon ab:

1) Zurückgezahlter Vorschuß für die Herstellung einer neuen Fahrbahn in der Außenweser:

a. Bare Auslagen nach Abzug einer Einnahme von M. 5233,35 für 1893/1894		
für 1891/92	M.	986 866,04
" 1892/93	"	493 608,75
" 1893/94	"	444 503,32
" 1894/95	"	62 167,21
" 1895/96	"	31 503,94
" 1896/97	"	137 606,53
(April/Mai)	M.	2 156 255,79

Übertrag... M. 2 156 255,79 M. 40 834 372,42

Übertrag... M. 2 156 255,79 M. 40 834 372,42

b. Anteil an Verwaltungskosten

für 1891/92...	M. 68 004,30
" 1892/93...	" 46 194,56
" 1893/94...	" 39 161,97
" 1894/95...	" 10 869,64
" 1895/96...	" 3 828,37
" 1896/97...	" 23 733,74
(April/Mai)	" 191 792,58

c. Mieten für Bagger und Fahrzeuge

für 1892/93.....	" 47 040,—
------------------	------------

d. Verzinsungs- und Amortisationsquote für 1892/93.....

" 29 890,66

e. Vorauslagte Gehalte und für abgegebene Betriebsmaterialien für 1892/93.....

" 14 859,65

2) Einnahmen aus dem Budget der außerordentlichen Verwendungen bis einschließlich 31. März 1906, welche für den Fonds „Unterweserkorrektion“ gebucht und diesem Fonds wieder zu gute kommen:

Beitrag von Preußen..... " 900 000,—

Beitrag von Oldenburg..... " 270 000,—

Beitrag von Bremen..... " 1 937 600,—

Sonstige Einnahmen: verkaufter Baggerland, geleistete Arbeiten für Preußen, für die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, verkaufte Grundstücke, Rückerstattung vom Fonds für die Außenweserkorrektion, Erlös aus verkauften Geräten und Mieten für von der Hafenbauinspektion zu Bremen benutzte Geräte, Beitrag Oldenburgs zur Dichtumverlegung, Pachterträge zc.

" 3 173 360,05 " 8 720 798,73

M. 32 113 573,69

Zur Verfügung gestellt sind..... M. 30 000 000,—

Hierzu kommen:

1) Die Nachzahlung vom Fonds Wasserbau für zu wenig gezahlte Entschädigung für die Unterhaltung der Weserstrecke Bremen-Begejack in den Jahren 1889/1900.... M. 570 240,—

2) die Erstattung der Kosten für die im Interesse der unschädlichen Abführung des hohen Oberwassers durch die Stadt unterhalb des Freihafens ausgeführten Baggerungen..... " 800 000,—

3) Ein Vorschuß auf die vorhandenen Geräte, Nachbewilligungen..... " 1 242 760,— " 2 613 000,—

Zusammen... M. 32 613 000,—

Ausgabe..... " 32 113 573,69

Bleibt Bestand überhaupt..... M. 499 426,31

Bremen, den 31. März 1906.

Die Bauleitung.

Deltjen.

Baurat.

